

RICHTLINIEN über die Gewährung von Jugendsportförderungen

auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2001.

1. **Form der Einreichung:**

Formloses Ansuchen mit beiliegender Liste der Mitglieder aus Puppung mit Geburtsdatum und Bestätigung des Vereins, dass die Kinder/Jugendlichen im laufenden Jahr Mitglieder waren bzw. betreut wurden (Mitgliedschaft mindestens 6 Monate).

2. **Einreichfrist:**

30.04. des Jahres

3. **Altersgrenze:**

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

4. **Beihilfenhöhe:**

Kopfquote € 22,--

5. **Rechtsgrundlagen:**

Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Ausschussmitgliedern muss die Überprüfung der Mitgliederliste gestattet sein.

6. **Inkrafttreten:**

Die Richtlinien treten mit 01.01.2001 in Kraft.

7. **Ausnahmen:**

Ansuchen von Sportvereinen betreffend außergewöhnliche Leistungen (Baumaßnahmen, sonstige Investitionen), sowie außergewöhnliche, sportliche Leistungen werden gesondert durch den Gemeinderat behandelt.

Ansuchen, die diesen Richtlinien entsprechen, werden vom Gemeindevorstand behandelt.

Ausgenommen von diesen Richtlinien ist die Union Puppung Stamm!

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 6.12.01

Abgenommen am: 20. DEZ. 2001